

 **BUNDESAMT
FÜR NATURSCHUTZ**

Dienstgebäude 2, Mallwitzstr. 1-3

Zentrale: (0228) 8491-0

Durchwahl: (0228) 8491- 440

Telefax: (0228) 8491-470

E-Mail: citesma@bfn.de

Unser Zeichen: Z.3-29

Auskunft erteilt: Herr Müller-Boge

Bundesamt für Naturschutz, Mallwitzstraße 1-3, 53177 Bonn

An den
Bundesverband für den fachgerechten
Natur- und Artenschutz e. V.
Geschäftsführer Herr Haut

Postfach 1110
76707 Hambrücken

Bonn, 24. November 2004

Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Europäischen Rates zur Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) in der EU;

- Rechtsunsicherheit bei der Art *Propyrrhura couloni* (früher: *Ara couloni*, Gebirgs- oder Blaukopffara)
- Blaue Gimpel
- Ihr Scheiben vom 18.10.2002

Sehr geehrter Herr Haut,

in zahlreichen Vorgängen und auch gemeinsamen Veröffentlichungen, wie in BNA-aktuell Nr. 4/2000, haben wir zu der Art *Propyrrhura couloni* und der besonderen Rechtsproblematik Stellung bezogen. Dabei haben wir aufgrund der Rahmenbedingungen insbesondere auch davor gewarnt, Exemplare dieser Art zu erwerben. Der Erwerber und Halter wird in der Regel nicht in der Lage sein, den von ihm geforderten Nachweis des legalen Erwerbs zu erbringen.

Inzwischen sind in Deutschland verschiedene Verfahren von unterschiedlichen Landesbehörden durchgeführt wurden, in denen der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs von Exemplaren dieser Art nicht geführt werden konnte. Die Exemplare wurden in der Regel - nach richterlicher Bestätigung - eingezogen. In Einzelfällen wurden möglicherweise auch Lösungen gefunden, die dem Halter die weitere Haltung und Zucht erlaubte, aber nicht erlaubt wurde, über die Exemplare und eventuelle Nachzuchten zu verfügen.

Wir können nicht umfassend und abschließend zu den von Ihnen konkret aufgeführten Fällen Stellung nehmen, da diese nicht in unsere Zuständigkeit fallen und uns im Einzelfall auch nicht der vollständige Sachverhalt bekannt ist. Jedoch sollte folgendes in Betracht gezogen werden:

Soweit bekannt, handelt es sich bei den Exemplaren, die beim Vogelpark Walsrode gehalten werden, um eingezogene Tiere, die bereits vor ca. fünf Jahren im Rahmen

Hauptgebäude:
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
Tel.: (0228) 8491-0
Fax: (0228) 8491-200

BfN-Außenstelle Leipzig
Karl-Liebknecht-Str. 143
04277 Leipzig
Tel.: (0341) 30977-0
Fax: (0341) 30977-40

BfN-Außenstelle Vilm
Insel Vilm
18581 Putbus/Rügen
Tel.: (038301) 86-0
Fax: (038301) 86-150

der Verwertung, wahrscheinlich von der zuständigen Landesbehörde aufgrund der im Bundesland bestehenden Praxis weitergegeben oder überlassen wurden. Da die Art erst mit Verordnung 1497/2003 vom 18.8.2003 (Abl. EG Nr. L 215, S. 3) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt wurde, galt für Verwertungsmaßnahmen vor diesem Datum nicht das Verbot des Art. 8 Abs. 6 der Verordnung. Soweit der Vogelpark Walsrode Eigentum an diesen Tieren erworben hat, gelten diese Exemplare als „rechtmäßig erworben“. Die Erteilung einer Vermarktungsgenehmigung käme u.U. nach Art. 8 Abs. 3 Buchstabe a) der Verordnung in Betracht, wobei unseres Erachtens die Verwendung der eingezogenen Tiere unter dem Gesichtspunkt der unklaren Herkunft auf nicht-kommerzielle Haltungs- und Zuchtzwecke beschränkt werden sollte. Auch wir sind der Meinung, dass es sinnvoll wäre, ein Erhaltungszuchtprogramm für diese seltene Papageienart zu etablieren, in das auch eingezogene Exemplare eingebunden werden sollten.

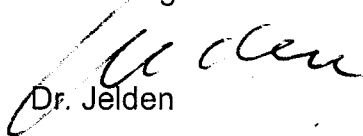
Soweit der Einzelfall eines baden-württembergischen Halters angesprochen wird, wäre zu prüfen, ob es sich um eine Einzelfalllösung handelt, in der u.a. festgelegt worden sein könnte, dass der Halter nicht über nachgezogene Tiere verfügen darf.

Bereits in 2000 haben wir auf die Gesamtproblematik aufmerksam gemacht und angeregt, dass die Haltung von Gebirgs- oder Blaukopffaras gegenüber den Landesbehörden offengelegt werden sollte, damit im Einzelfall sinnvolle Lösungen gefunden werden können. Es wäre begrüßenswert, wenn der BNA diese Anregungen unterstützen würde und sich der Verband und seine Mitglieder für den Aufbau von nicht-kommerziellen Zuchtgruppen, eventuell sogar eines Erhaltungszuchtprogramms stark machen würden, in das man Exemplare unklarer Herkünfte dieser Art integrieren könnte.

Zur Problematik der Blauen Gimpel ist, wie folgt, Stellung zu nehmen:

Die Unterart *Pyrrhula pyrrhula cineracea* ist eine Unterart des in Europa heimischen Gimpel oder Dompfaff (*Pyrrhulya pyrrhula*). Diese Art ist eine europäische Vogelart i.S.d. Vogelschutzrichtlinie und unterliegt den dort festgelegten strengen Beschränkungen bezüglich des Handels. Bei den in Deutschland in letzter Zeit vermehrt im Handel angebotenen Tieren handelt es sich um Tiere, offensichtlich Wildfänge, die zuerst in die Niederlande importiert und von dort weiterveräußert wurden. Für diese wurden keine Ausnahmen im Einklang mit der Vogelschutz-Richtlinie erteilt, so dass Besitz- und Vermarktungsverboten für europäische Vogelarten (§ 42 Abs. 2 Nr. 1 + 2 i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG) bestehen und Beschlagnahme und Einziehung nach § 49 ausgesprochen werden können. Soweit bekannt, wird die dargestellte taxonomische und rechtliche Bewertung auch von der EU-Kommission geteilt. Wir raten daher, keine Blauen Gimpel zu erwerben. Teilweise versuchen Verkäufer sogar, die Wildentnahmen als Nachzuchten auszugeben, in dem die Vögel mit offenen Fußringen gekennzeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Jelden